

# Statuten

## Jungwacht Blauring

### Graubünden



**jungwacht  
blauring  
graubünden**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>1</b>
1.1	Name .....	1
1.2	Zweck.....	1
1.3	Mittel.....	2
1.4	Haftung.....	2
<b>2</b>	<b>Mitgliedschaft</b> .....	<b>2</b>
2.1	Mitgliedschaft in Jungwacht Blauring Schweiz.....	2
2.2	Einzelmitgliedschaft .....	2
2.3	Rechtsform Scharen .....	3
2.4	Regionalvereine.....	3
<b>3</b>	<b>Auflösung / Vereinigung</b> .....	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Organisation von Jungwacht Blauring Graubünden</b> .....	<b>3</b>
4.1	Allgemeine Organisation.....	3
4.1.1	Allgemeine Bestimmungen.....	4
4.2	Die Kantonskonferenz .....	4
4.2.1	Befugnisse .....	4
4.2.2	Stimmberechtigung .....	4
4.2.3	Ordentliche Kantonskonferenz.....	4
4.3	Zusammensetzung der Kantonsleitung (Vorstand).....	4
<b>5</b>	<b>Mediation und Schiedsgerichtbarkeit</b> .....	<b>5</b>
5.1	Streiterledigung durch Mediation.....	5
5.2	Schiedsgerichtsbarkeit .....	6
<b>6</b>	<b>Schar</b> .....	<b>6</b>
6.1	Scharleitung, Leitungsteam.....	6
6.2	Wahl .....	6
6.3	Präses .....	6
6.4	Eltern.....	7

<b>7</b>	<b>Genehmigung der Statuten .....</b>	<b>8</b>
7.1	<i>Inkraftsetzung .....</i>	8

## 1 Allgemeines

### 1.1 Name

Unter dem Namen „Jungwacht Blauring Graubünden“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Chur. Er tritt mit einheitlichem Logo auf.

### 1.2 Zweck

- 1) Jungwacht Blauring Graubünden ist eine katholische Kinder- und Jugendorganisation. Der Verein bietet den Kindern und Jugendlichen in den Pfarreien einen Ort des Zusammenseins und begleitet sie in ihrer Entwicklung. Jungwacht Blauring Graubünden bietet Kindern und Jugendlichen unabhängig ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit, Neues zu lernen und ihre Fähigkeiten zu entdecken.
- 2) Die Arbeit von Jungwacht Blauring Graubünden basiert auf einem partizipativ verfassten Leitbild und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen, wie: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen dem Leitbild zugehörige Haltungspapiere die Kinder- und Jugendaktivitäten von Jungwacht Blauring Graubünden. Als Teil verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden die Angebote grösstenteils von Jugendlichen selber vorbereitet und geleitet. Dahinter steht eine interaktive Pädagogik, welche Kinder und Jugendliche in ihrer Selbständigkeit bestärkt sowie auf Entwicklung und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.
- 3) Der Verein Jungwacht Blauring Graubünden verwirklicht diesen Zweck, indem er insbesondere:
  - die Aktivitäten der Scharleitungen unterstützt und auf kantonaler Ebene koordiniert;
  - Zielgerichtete Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Leiterinnen und Leiter anbietet;
  - Informationsschreiben herausgibt;
  - Öffentlichkeitsarbeit auf Kantonebene betreibt;
  - mit kirchlichen, staatlichen, gemeinnützigen Organisationen und mit anderen Kinder- und Jugendorganisationen zusammenarbeitet;
  - kantonale Anlässe organisiert;

- die Anliegen von Jungwacht Blauring Schweiz im Kanton vertritt und deren Beschlüsse ausführt.
- Der Verein „Jungwacht Blauring Graubünden“ koordiniert und begleitet die Kinder und Jugendorganisation im Kanton Graubünden.

### 1.3 Mittel

- 1) Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt Jungwacht Blauring Graubünden über die Beiträge der Mitglieder, Zuschüsse von staatlichen, kirchlichen und privaten Stellen, Subventionen, Schenkungen, Vermächtnisse sowie über Erträge aller Art.
- 2) Die Mitglieder sind zur Bezahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge verpflichtet. Darüberhinausgehende Verpflichtungen der Mitglieder dem Verein gegenüber bestehen nicht.

### 1.4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten von Jungwacht Blauring Graubünden haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.

## 2 Mitgliedschaft

### 2.1 Mitgliedschaft in Jungwacht Blauring Schweiz

Jungwacht Blauring Graubünden ist Mitglied von Jungwacht Blauring Schweiz.

Jungwacht Blauring Graubünden ist verpflichtet, die in den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz festgehaltenen Verpflichtungen, die er zu befolgen hat, auf seine weiteren Mitglieder zu übertragen.

### 2.2 Einzelmitgliedschaft

Einzelmitglied von Jungwacht Blauring Graubünden ist, wer den Zweck des Vereins (Zweckartikel) anerkennt und konform im Bestandesverzeichnis einer Blauring-, Jungwacht- oder Jubla-Schar geführt wird. Die Einzelmitglieder haben in der Regel Wohnsitz im Kanton Graubünden. Ausnahmen sind möglich.

Natürliche Personen sind Mitglieder von Jungwacht Blauring Graubünden.

### **2.3 Rechtsform Scharen**

Die Scharen sind Sektionen von Jungwacht Blauring Graubünden und sollen als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert sein. Ist eine Schar als selbständiger Verein organisiert, sind die natürlichen Mitglieder der Scharen auch Mitglieder von Jungwacht Blauring Graubünden.

Ist eine Schar nicht als selbständiger Verein organisiert, ist sie eine unselbständige Sektion und verfügt über entsprechende Rechtsbefugnis im Rahmen und gestützt auf diese Statuten.

### **2.4 Regionalvereine**

Der Kantonalverein kann Regionalvereine zulassen. Regionalvereine sind als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert. Die Organisation der Regionalvereine und ihre Beziehungen zum Kantonalverein richten sich nach den Vorgaben des Kantonalvereins.

## **3 Auflösung / Vereinigung**

Löst sich Jungwacht Blauring Graubünden zu Gunsten eines Nachfolgevereins auf oder vereinigt er sich mit einem anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen auf diesen Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.

Löst sich der Verein ohne Nachfolgeverein auf, so wird das Vermögen Jungwacht Blauring Schweiz zur getreuen Verwaltung übergeben. Jungwacht Blauring Schweiz hat es einem späteren Verein zu übermachen, welcher einen gleichgelagerten Zweck verfolgt.

## **4 Organisation von Jungwacht Blauring Graubünden**

### **4.1 Allgemeine Organisation**

- 1) Die Organe von Jungwacht Blauring Graubünden sind:
  - die Kantonskonferenz
  - die Kantonsleitung
- 2) Das Vereinsjahr ist gleich wie das Kalenderjahr.

### 4.1.1 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Jedes Mitglied der Kantonsleitung hat eine Stimme. Die Stimmausübung in Vertretung ist ausgeschlossen. Die Stimmenthaltung ist zulässig. Bei Stimmgleichheit kann die vorsitzende Person den Stichentscheid fällen.
- 2) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

### 4.2 Die Kantonskonferenz

Die Kantonskonferenz ist das oberste Organ von Jungwacht Blauring Graubünden. Sie setzt sich aus 4 Delegierten jeder Schar sowie der Kantonsleitung zusammen.

#### 4.2.1 Befugnisse

Der Kantonskonferenz stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Vereinspolitik
- Genehmigung des Protokolls der letzten Kantonskonferenz und der Jahresrechnung
- Entlastung der Kantonsleitungsmitglieder
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Mitglieder der Kantonsleitung
- Die Bildung von Regionalvereinen, sowie Genehmigung derer Statuten
- Änderung der Statuten und die Fusion mit einem anderen Kantonalverein
- Änderung der Geschäftsordnung
- Auflösung des Kantonalvereins

#### 4.2.2 Stimmberechtigung

Die Kantonsleitung und die Delegierten haben je eine Stimme. Zu den Bestimmungen für Abstimmungen gilt Abt. 4.1.1 der Statuten.

#### 4.2.3 Ordentliche Kantonskonferenz

In jedem Vereinsjahr findet mindestens eine Kantonskonferenz statt.

### 4.3 Zusammensetzung der Kantonsleitung (Vorstand)

- 1) Die Kantonsleitung ist Vereinsvorstand von Jungwacht Blauring Graubünden. Sie setzt sich aus mindestens 4 Mitgliedern zusammen.

Mindestens ein Mitglied übt die Präsesfunktion aus. Der/die Kantonspräses ist im Einvernehmen mit den kirchlichen Verantwortlichen zu wählen. Bestehen interkantonale oder kantonale Arbeitsstellen, so nimmt ein Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin pro Arbeitsstelle an den Sitzungen der Kantonsleitung mit beratender Stimme teil. Der Vorsitz der Kantonsleitung übt der Kantonalpräsident/die Kantonalpräsidentin aus. Es ist auf eine angemessene Vertretung beider Geschlechter zu achten.

2) Die Kantonsleitung konstituiert sich selbst.

3) Die Kantonsleitung verfügt insbesondere über folgende Kompetenzen und es kommen ihr unter anderem folgende Verpflichtungen zu:

- Die Ausführung von Beschlüssen der Bundesversammlung und der Kantonskonferenz
- Das Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Budgetantrages
- Die Regelung der Zeichnungsberechtigung für Jungwacht Blauring Kanton Graubünden
- Die Verantwortung als unmittelbare Vorgesetzte der Mitarbeiter der Arbeitsstelle, sowie deren Wahl
- Vertritt die Interessen des Kantons an der Bundesversammlung
- Die Vertretung des Vereins nach aussen
- Die Kantonsleitung kann gegen den Erlass von Reglemente für den Kanton das Veto, mit aufschiebender Wirkung, ergreifen. Anschliessend muss das Reglement der Kantontskonferenz zur Genehmigung unterbreitet werden.
- Über den Ausschluss von Mitgliedern, die auf kantonaler Ebene tätig sind, entscheidet die Kantonsleitung. Vor dem Entscheid ist das rechtliche Gehör in angemessener Weise zu gewähren.
- Antragsrecht an die Kantonskonferenz

## **5 Mediation und Schiedsgerichtbarkeit**

### **5.1 Streiterledigung durch Mediation**

Bezüglich sämtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, sind alle der Satzungshoheit des Verbandes unterstellten Personen verpflicht-



tet, eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben. Das Mediationsverfahren inklusive dem Miteinbezug der DOK wird in einem separaten Reglement geregelt.

### **5.2 Schiedsgerichtsbarkeit**

Streitigkeiten, welche nicht auf dem Wege der Mediation erledigt werden können, sind, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einem ad hoc-Schiedsgericht zu unterbreiten. Ein solches Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den für den Kanton Graubünden anwendbaren verfahrensrechtlichen Bestimmungen; Sitz des Schiedsgerichtes ist Chur.

## **6 Schar**

### **6.1 Scharleitung, Leitungsteam**

Das Leitungsteam setzt sich aus den Gruppenleiter/Gruppenleiterinnen, Scharleiter/Scharleiterinnen und dem/der Präses zusammen. Die Scharleitung setzt sich aus den Scharleiter/Scharleiterinnen zusammen. Sie kann auch durch eine Einzelperson gebildet werden.

### **6.2 Wahl**

- 1) Das Leitungsteam wählt die Scharleitung und im Einvernehmen mit der Pfarreileitung eine/n Präses. Ebenfalls wählt es die Delegierten an die Kantonskonferenz. Über die Aufnahme in das Leitungsteam oder den Ausschluss aus demselben entscheidet das Leitungsteam.
- 2) Die Scharleitung hat sich jährlich der Wiederwahl zu stellen. Treten erhebliche Missstände auf, so kann die Kantonsleitung nach vorheriger Anhörung der Betroffenen einzelne Scharleitungsmitglieder oder eine gesamte Scharleitung von ihrer Funktion suspendieren. Über die endgültige Abberufung entscheidet auf Antrag der Kantonsleitung nach Anhörung der Betroffenen die Kantonskonferenz.

### **6.3 Präses**

- 1) Der/die Präses berät das Leitungsteam, begleitet die Schar. Als Präses unterstützt er/sie das Leitungsteam bei der Gestaltung von spirituellen Impulsen und der Frage nach dem religiösen Leben in Jungwacht Blauring. Er/sie pflegt re-

gelmässigen Kontakt mit der Pfarreileitung und der Kirchenpflege und vermittelt bei Bedarf zwischen Jungwacht Blauring, Pfarreileitung, Eltern und Behörden.

- 2) Für die Wahl des/der Präses gilt Art. 6.2 dieser Statuten. Die Amtsdauer des/der Präses beträgt, sofern nicht anders vereinbart, zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **6.4 Eltern**

- 1) Im gegenseitigen Einverständnis etabliert das Leitungsteam bei Bedarf eine Form der Eltern- Mitarbeit. Diese kann entweder als Mitbestimmung (in Form eines Elternrates) oder als Mitarbeit (z.B. für konkrete Projekte wie Lager-Aufbau, Kuchentisch, Bastelmarkt) ausgestaltet werden.
- 2) Besteht ein Elternrat, so hat ihn die Scharleitung vor wichtigen Entscheidungen anzuhören. Der Elternrat konstituiert sich selbst, wobei die Bestimmungen dieser Statuten sachgemäss anzuwenden sind. Das Leitungsteam hat die Kompetenz, den Elternrat aufzulösen oder zu sistieren. Im Konfliktfall sind die beteiligten Parteien verpflichtet, zuerst eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben.

## 7 Genehmigung der Statuten

Diese Statuten sind **am 29. Oktober 2017 von Jungwacht Blauring** Schweiz genehmigt worden und entsprechen den Vorgaben der DOK. Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch Jungwacht Blauring Schweiz. Diese Statuten sowie jede Statutenrevision treten mit Annahme durch die Kantonalkonferenz in Kraft.

### 7.1 Inkraftsetzung

- 1) Diese Statuten treten am 4. März in Kraft.
- 2) Durch diese Statuten werden die Statuten vom 13. November 1991 aufgehoben.

Im Namen von Jungwacht Blauring Graubünden



Kantonspräsident

Anna Straußelbühl 19.01.19

Protokollführerin